

Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Kreisstadt Merzig (Parkgebührenordnung)

Vom: 21. März 2018

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. S. 1179) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert wurde, hat der Stadtrat am 21. März 2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Kreisstadt Merzig werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet und entsprechend beschildert sind.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Zone „gelb“

Betrifft die Parkflächen an bzw. auf folgenden Straßen und Plätzen:

- Schankstraße
- Markthallengelände
- St.-Medard-Platz
- Bahnhofstraße/Landratsamt
- Christian-Kretzschmar-Platz
- Tiefgarage Neues Rathaus
- Parkdeck Friedrichstraße
- Im Senkelchen
- Am Werthchen/Maringers Gässchen
- Am Viehmarkt
- Wagnerstraße

- Brückengasse
- Schwarzenbergstraße
- Kasinostraße

Die gekennzeichneten Parkflächen sind von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10 Cent pro 10 Minuten. Die Höchstparkdauer beträgt 180 Minuten. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

Zone „grün“

Betrifft die Parkflächen an folgenden Straßen und Plätzen:

- Parkplatz Stadthalle
- Bahnhofstraße/Hauptbahnhof
- Alter Leinpfad/Bahndamm
- Ehemaliges Hallenbad
- Parkdeck Powei oben

Die gekennzeichneten Parkflächen sind von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr gebührenpflichtig. Die Tagesgebühr beträgt einen Euro. An gesetzlichen Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

Ausgenommen sind die Parkplätze der Deutschen Bahn am Hauptbahnhof Merzig und der gegenüberliegende Parkplatz der Stadt Merzig. Hier beträgt die Gebühr an gekennzeichneten Parkflächen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr zwei Euro für das Tagesticket.

Zone „blau“

Betrifft die Parkflächen an folgenden Straßen und Plätzen:

- Zur Stadthalle/Bahndamm
- Am Viehmarkt/Zur Stadthalle
- Fläche Ecke Trierer Str/Josefstr
- Blättelbornstadion/Alter Leinpfad
- Am Werthchen
- Parkdeck Powei unten
- Tiefgarage Schwarzenbergstraße
- Kirchplatz
- Johann-Heinrich-Kell Platz

Die gekennzeichneten Parkflächen sind von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr mit Parkscheibe für das Parken

freigegeben. Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

§ 3 Ausnahmegenehmigung zum Parken ohne Parkschein

(1) Die Ausgabe von Ausnahmegenehmigungen ist auf die „grüne“ Zone nach § 2 beschränkt, mit Ausnahme der Tiefgarage Schwarzenbergstraße. Sie kann für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt werden und gilt in der gesamten „grünen“ Zone.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung für einen Monat kostet 15 Euro, für die beiden Parkplätze beim Hauptbahnhof 18 Euro. Eine Ausnahmegenehmigung für ein Jahr kostet 120 Euro, ausgenommen sind die beiden Parkplätze beim Bahnhof.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung für die Tiefgarage Schwarzenbergstraße kostet für ein Jahr 360 Euro.

(4) Eine Ausnahmegenehmigung wird für das laufende Kalenderjahr ausgestellt. Für jeden vergangenen Monat wird 1/12 abgezogen, der laufende Monat wird mitgerechnet.

(5) Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf eine Stellfläche des jeweiligen Platzes.

(6) Der Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenfrei und schriftlich an die Kreisstadt Merzig zu stellen.

(7) Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung einer Zweitgenehmigung, sowie bei einer notwendigen Neuausstellung aufgrund von Verlust oder Änderungen, die der Antragsteller zu vertreten hat, beträgt 10,00 Euro.

(8) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund in Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Merzig vom 1. Juli 2001 außer Kraft.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.